

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelor-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 12. September 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3, Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 (KWMBI. II S. 1039) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der Bachelor- und der Diplomstudiengang Informatik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung mit einem berufsqualifizierenden Abschluss zu vermitteln, der zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker befähigt. Insbesondere sollen die Studierenden auf eine spätere Berufstätigkeit in den Arbeitsgebieten Software-Entwicklung, Analyse und Lösung DV-technischer Probleme, Anwendung von Standard-Software, Betrieb von Rechensystemen und Rechnernetzen sowie Vertrieb, Überwachung und Begutachtung von IT-Lösungen vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Erziehung zu analytischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln. Den Studierenden soll ferner bei entsprechender Eignung die Möglichkeit gegeben werden, unmittelbar durch Fortsetzung des Studiums oder auch durch spätere Wiederaufnahme eine weiterführende Qualifikation zu erwerben, insbesondere in einschlägigen Master-Studiengängen.

Aufbauend auf einer breit angelegten Ausbildung im gesamten Spektrum der Grundlagenfächer werden im Hauptstudium tiefer gehende Fachkenntnisse vermittelt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die notwendig ist, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Das Curriculum wurde so gestaltet, dass ein berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss bereits nach sieben Semestern erworben werden kann. Dadurch wird außerdem eine Angleichung an internationale Studienabschlüsse erzielt.

Es besteht ferner die Möglichkeit, sich zu Beginn des siebten Semesters für den achtsemestrigen Diplomabschluss zu entscheiden. Dieser lehnt sich ebenfalls an internationale Studienabschlüsse an. Die Absolventen des Diplomstudiengangs sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auf alle Fragestellungen der Informatik in der Praxis befähigt sein und darüber hinaus in die Lage versetzt werden, auch verantwortungsvolle und leitende Positionen auszufüllen.

Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl der Studienschwerpunkte „Software-Engineering“, „Technik“ und „Wirtschaft“ die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexiblerer Einsatz in Unternehmen und Verwaltung sowie in selbständiger Tätigkeit erreicht wird.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienschwerpunkte

(1) Das Bachelor-Studium der Informatik umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von zwei Semestern, das mit der Vorprüfung abschließt und in ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich eines in den Semesterferien abzuleistenden Grundpraktikums und eines praktischen Studiensemesters. Das sechste Studiensemester wird als berufsnahes praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen geführt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. Das Bachelor-Studium beinhaltet eine Bachelor-Arbeit.

(2) Das Diplomstudium umfasst 8 Semester. Es ist bis einschließlich des sechsten Semesters mit dem Bachelor-Studium identisch, das Hauptstudium umfasst jedoch ein Semester mehr als das Bachelor-Studium. Das Diplomstudium beinhaltet eine Diplomarbeit.

(3) Die Studierenden müssen sich zum Ende der Rückmeldefrist für das siebte Studiensemester entscheiden, ob sie ihr Studium mit dem Bachelor- oder dem Diplomabschluss beenden wollen. Wird diese Entscheidung versäumt, so wird dies als Wahl für den Bachelor-Abschluss gewertet. Die Entscheidung kann revidiert werden.

(4) Nach Maßgabe des Studienplans werden die Studienschwerpunkte

- Software-Engineering
- Technik
- Wirtschaft

angeboten. Der Studienschwerpunkt ist bis zum Ende des vierten Studiensemesters verbindlich zu wählen. Diese Wahl kann innerhalb eines Semesters auf Antrag einmal revidiert werden. Ein Studienschwerpunkt ist erfolgreich absolviert, wenn das entsprechende Schwerpunktsseminar und die Prüfungen zu fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern (FWPF) des Studienschwerpunktes im Umfang von wenigstens 17 Leistungspunkten für den Bachelor-Abschluss bzw. 22 Leistungspunkten für den Diplomabschluss bestanden wurden. Verbindlich für die Wahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern ist eine im Studienplan ausgewiesene Zuordnung der Fächer zum jeweiligen Studienschwerpunkt. Insgesamt müssen für den Bachelor-Abschluss 35 und für den Diplomabschluss 45 Leistungspunkte in den FWPF erbracht werden.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Notengewicht der schriftlichen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer.

Pflichtfächer sind für alle Studierenden verbindlich.

Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten und in Studienschwerpunkten gruppiert werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Die Festlegung von Fächern als für den Studiengang zugelassene FWPF erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats und wird im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Fachbereichsrat kann in Abstimmung mit dem Anbieter auch Fächer aus dem gesamten von anderen Fachbereichen oder Studiengängen angebotenen Fächerkatalog in den Katalog der FWPF aufnehmen.

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die in dem durch den Fachbereich AW (Allgemeinwissenschaften) herausgegebenen Katalog angeboten werden.

Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden pro Fach Leistungspunkte (LP, Credit Points) vergeben. In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Semester ca. 30 Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte sowie deren Zuordnung zu Semesterwochenstunden ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Studienplan

(1) Der Fachbereich Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen gemeinsamen Studienplan für den Bachelor- und den Diplomstudiengang, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Richtziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend geregelt sind,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer unter Angabe ihrer Semesterwochenstundenzahl, Leistungspunktezahl, Lehrveranstaltungsart und Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Studienschwerpunkten,
4. eventuelle Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der belegbaren Wahlpflichtfächer,
5. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der vom Fachbereich AW (Allgemeinwissenschaften) herausgegebene Katalog verbindlich, der rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltungen vom Fachbereich AW vorgelegt wird. Im Studienplan können durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik beschlossene Einschränkungen der Wahlmöglichkeit vorgesehen werden. Es sind AWPf im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten zu wählen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtfächer bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmer an bestimmten Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden.

§ 6 Bedingungen für den Eintritt in das Hauptstudium

Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder in den Prüfungen zu mindestens je drei Fächern aus den unten aufgelisteten Fächergruppen I und II die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

Fächergruppe I
- Grundlagen der Informatik I

Fächergruppe II
- Mathematik

- Grundlagen der Informatik II
- Programmieren I
- Programmieren II
- Datenverarbeitungssysteme

- Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- Englisch
- Physikalische Grundlagen

§ 7

Fachstudienberatung

Hat ein Studierender in den in § 6 aufgelisteten Fächern nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Prüfungskommission

Im Fachbereich Informatik wird eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang und den Diplomstudiengang gebildet. Diese besteht aus drei Professoren des Fachbereichs Informatik. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

(1) Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums; es umfasst 12 Wochen. Auf diese Zeit können maximal 6 Wochen des Vorpraktikums angerechnet werden. Das Grundpraktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Eintritt ins praktische Studiensemester abgeleistet. Eine Teilung des Grundpraktikums in höchstens drei Blöcke ist zulässig. Im Falle eines auf 6 Wochen reduzierten Grundpraktikums ist die Teilung in zwei Blöcke zulässig. Es wird von einem dafür durch den Fachbereichsrat benannten Beauftragten für das Grundpraktikum betreut. Für das Grundpraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Ein möglicher Erlass des Grundpraktikums richtet sich nach den Regeln der RaPO für den Erlass des ersten Praxissemesters in den Diplomstudiengängen.

(2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Praktikantenstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und vom Beauftragten für das Grundpraktikum mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie eine im sechsten Studiensemester durchzuführende, berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, entsprechend 18 Leistungspunkten. Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet hat. Sowohl die Praxisphase als auch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden mit benoteten Leistungsnachweisen (siehe Anhang) abgeschlossen.

(4) Die Anrechnung einer einschlägigen praktischen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester ist in der Regel ausgeschlossen. Ein Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich der zugehörigen Prüfungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10

Bachelor-Arbeit und Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit bzw. der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studienseesters in Abstimmung mit dem Studierenden und der Prüfungskommission von einem betreuenden Professor des Fachbereichs ausgegeben und vom Studierenden angemeldet.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit muss spätestens im ersten auf das praktische Studienseester folgenden Fachsemester ausgegeben werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens im zweiten auf das praktische Studienseester folgenden Fachsemester ausgegeben werden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des auf das praktische Studienseester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (5) Die Diplomarbeit muss spätestens neun Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studienseester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit bzw. die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Mindestens einer dieser beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Rosenheim sein.
- (7) Die Bachelor-Arbeit bzw. die Diplomarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss enthalten sein.
- (8) Wurde die Bachelor-Arbeit bzw. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 11

Prüfungsgesamtnote und Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt. Das Zeugnis über die Vorprüfung enthält alle im Grundstudium erzielten Noten.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung bzw. der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den gewichteten Noten der Bachelor-Arbeit bzw. der Diplomarbeit und den im Bachelor-Zeugnis bzw. im Diplomzeugnis ausgewiesenen Endnoten der einzelnen Fächer des Hauptstudiums. Die Gewichtungen der Bachelor-Arbeit bzw. der Diplomarbeit und der Fachendnoten ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung bzw. Diplomprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt. Im Zeugnis werden alle Fächer des Hauptstudiums mit ihren Endnoten ausgewiesen. Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ verliehen.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung werden die akademischen Grade „Diplom-Informatiker (FH)“ bzw. „Diplom-Informatikerin (FH)“ mit der Kurzform „Dipl.-Inf. (FH)“ verliehen.

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Hauptstudium nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen, finden die Bestimmungen über das Hauptstudium entsprechend Anwendung. Darüber hinaus gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung auch für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsberechtigungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studienordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht. Die Bestimmungen gelten auf Antrag auch für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2005/06 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben.

(3) Sofern diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 2 nicht gilt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 16. Oktober 2001 (KWBM II 2003 S. 803) fort, im Übrigen tritt diese am 1. Oktober 2005 außer Kraft.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik kann allgemein oder im Einzelfall im Benehmen mit der Prüfungskommission besondere Regelungen für das Studium treffen und die zuständige Prüfungskommission kann besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Regelung des Studiums notwendig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 9. Februar 2005 und 20. Juli 2005 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. April 2004 Nr. XI/3-H 3444.RO.7-11/13 048.

Rosenheim, den 12. September 2005

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. September 2005 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. September 2005.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Diplomstudiengang Informatik an der Fachhochschule Rosenheim

1. Grundstudium: 1. und 2. Studiensemester

| Nr. | Fachbezeichnung | SWS 1) | LP 1) | Art der Lehrveranstaltung 1) | Prüfungen | | Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2) | ergänzende Regelungen 1) |
|--------------|---|-----------|----------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|--|-----------------------------|
| | | | | | Art und Dauer in Minuten 1) | Zulassungsvoraussetzungen 1) | | |
| 1.1 | Grundlagen der Informatik I | 6 | 6 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | --- | --- |
| 1.2 | Grundlagen der Informatik II | 2 | 2 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | --- | --- |
| 2 | Datenverarbeitungssysteme | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | --- | --- |
| 3.1 | Programmieren I | 6 | 7 | SU, Ü | --- | --- | KI 60-120 | --- |
| 3.2 | Programmieren II | 4 | 5 | SU, Pr | --- | --- | KI 60-120 StA mE | --- 3) |
| 4 | Mathematik | 16 | 16 | SU, Ü | SchrP 90-150 | --- | --- | --- |
| 5 | Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre | 4 | 4 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | --- | --- |
| 6 | Englisch | 4 | 4 | SU, Ü | --- | --- | KI 60-120 | --- |
| 7.1 | Physikalische Grundlagen | 4 | 4 | SU, Ü | SchrP 90-120 | Nr. 7.2 | --- | --- |
| 7.2 | Praktikum Physikalische Grundlagen | 2 | 3 | Pr | --- | --- | LN mE | --- 3) |
| 8 | Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach | 2 | 2 | SU, Ü | --- | --- | LN | --- 4) 5) |
| <i>Summe</i> | | 56 | 60 | | | | | |

1) Näheres regelt der Fachbereich im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung ist bestehenserblich, sofern dies nicht explizit durch Fußnote 3) abweichend geregelt ist.

3) Der Leistungsnachweis geht nicht in die Notenbildung ein, das Bestehen ist jedoch für die Zulassung zur Prüfung bzw. Klausur erforderlich. Voraussetzung zum Bestehen ist auch die termingerechte Abgabe.

4) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) wird für jedes Semester vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Art und Dauer des Leistungsnachweises ist abhängig von der Lehrveranstaltungsart des jeweiligen Faches und wird im Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu Semesterbeginn festgelegt.

5) Im Zeugnis der Vorprüfung wird ein AWPF ausgewiesen. Im Bachelor- bzw. Diplomzeugnis werden nur die Endnoten der im Hauptstudium abgelegten AWPF bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote mit ihrem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berücksichtigt, das einfach gewichtet wird.

2. Hauptstudium: 3. – 5. Studiensemester

| Nr. | Fachbezeichnung | SWS | LP | Art der Lehrveranstaltung | Art und Dauer der Prüfungen in Minuten | Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise | Notengewichte und ergänzende Regelungen |
|--------------|--|-----------|-----------|---------------------------|--|---|---|
| | | 1) | 1) | | | | |
| 8 | Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer | 4 | 4 | SU, Ü | --- | LN | 1 4) 5) |
| 9 | Programmieren III | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 10.1 | Software-Engineering I | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 10.2 | Software-Engineering II | 6 | 7 | SU, Ü, Pr | --- | LN | 1 |
| 11 | Betriebssysteme | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 12 | Datenkommunikation | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 13 | Rechnerarchitektur | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 14 | Algorithmen und Datenstrukturen | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 15 | Datenbanken | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 16 | Compiler | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 17 | Verteilte Verarbeitung | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| 19 | Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer | 20 | 25 | SU, Ü, Pr, S | --- | LN | 7 6) |
| <i>Summe</i> | | <i>74</i> | <i>89</i> | | | | |

6) Das Fächerangebot für die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) ist im Studienplan festgelegt. Dort ist auch ihre Zugehörigkeit zu den Studienschwerpunkten vermerkt. Da sich die Anforderungen im IT-Bereich ständig verändern, wird das Fächerangebot der Studienschwerpunkte zu jedem Semester vom Fachbereichsrat überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Insgesamt müssen für den Bachelor-Abschluss FWPF im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten gewählt werden, davon mindestens 17 aus den FWPF, die dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind. Für den Diplomabschluss müssen FWPF im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten gewählt werden, davon mindestens 22 aus den FWPF, die dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnet sind. Aus den in den Leistungsnachweisen der FWPF erzielten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei FWPF mit weniger als 4 Leistungspunkten nur mit halbem Gewicht eingehen. Das auf eine Nachkommastelle abgerundete Ergebnis geht mit dem Notengewicht 7 in die Prüfungsgesamtnote der Bachelor-Prüfung und mit dem Notengewicht 9 in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ein. Alle Prüfungen zu den FWPF sind studienbegleitend und können aus den Komponenten Klausur (KI), Studienarbeit (StA), Kolloquium (Kol) und mündliche Prüfung (MP) oder Kombinationen davon bestehen.

3. Hauptstudium: 6. Studiensemester (Praktisches Studiensemester)

| Nr. | Fachbezeichnung | SWS | LP | Art der Lehrveranstaltung | Prüfungen | | Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise | Notengewichte und ergänzende Regelungen |
|--------------|------------------------|----------|-----------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|---|---|
| | | | | | Art und Dauer in Minuten | Zulassungsvoraussetzungen | | |
| | | 1) | 1) | 1) | 1) | 2) 7) | 1) 2) 7) | 1) 7) |
| 21.1 | Praxisseminar I | 2 | 4 | S, Pr | --- | --- | KI 60 | 0.5 |
| 21.2 | Praxisseminar II | 2 | 4 | S, Pr | --- | --- | KI 60 | 0.5 |
| 21.3 | Begleitete Praxisphase | --- | 18 | Pr | --- | Nr. 21.1 | StA | 0.5 |
| 21.4 | Praxisseminar III | 2 | 4 | S, Pr | --- | Nr. 21.1 / 2 | LN | 0.5 |
| <i>Summe</i> | | <i>6</i> | <i>30</i> | | | | | |

7) Voraussetzungen für den Eintritt in die begleitete Praxisphase sind die bestandene Vorprüfung, die Ableistung des Grundpraktikums, die Teilnahme am Praxisseminar I (Einführungsblock nach dem zweiten Studiensemester) und die Teilnahme am Praxisseminar II (Einführungsblock nach dem fünften Studiensemester). Der Stoff des Praxisseminars I und der Stoff des Praxisseminars II werden mit je einer Klausur geprüft. Kriterien für das Bestehen der begleiteten Praxisphase sind die termingerechte Abgabe des Praktikumsberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs sowie eine Bewertung des Praktikumsberichts (Studienarbeit) mit „ausreichend“ oder besser. Das Bestehen der begleiteten Praxisphase ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praxisseminar III (Abschlussblock). Der Leistungsnachweis des Praxisseminars III besteht aus einem Kolloquium sowie einem Seminarvortrag über die Tätigkeit während der begleiteten Praxisphase.

4. Hauptstudium: 7. Studiensemester im Bachelor-Studium

| Nr. | Fachbezeichnung | SWS | LP | Art der Lehrveranstaltung | Art und Dauer der Prüfungen in Minuten | Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise | Notengewichte und ergänzende Regelungen |
|--------------|---|-----|----|---------------------------|--|---|---|
| | | 1) | 1) | | | | |
| 18 | Schwerpunkts-Seminar | 6 | 9 | SU, Ü, Pr, S | --- | LN | 1 |
| 19 | Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer | 8 | 10 | SU, Ü, Pr, S | --- | LN | 7 6) |
| 20 | Bachelor-Arbeit | --- | 12 | BA | --- | BA | 3 |
| <i>Summe</i> | | 14 | 31 | | | | |

5. Hauptstudium: 7. und 8. Studiensemester im Diplomstudium

| Nr. | Fachbezeichnung | SWS | LP | Art der Lehrveranstaltung | Art und Dauer der Prüfungen in Minuten | Endnoten bildende studienbegleitende Leistungsnachweise | Notengewichte und ergänzende Regelungen |
|--------------|---|-----|----|---------------------------|--|---|---|
| | | 1) | 1) | | | | |
| M1 | Mathematische Verfahren der Informatik | 6 | 7 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| M2 | Stochastische Methoden der Informatik | 4 | 5 | SU, Ü | SchrP 90-120 | --- | 1 |
| M8 | Projektmanagement und Führung (FWPF) | 4 | 4 | SU | --- | LN | 1 8) |
| 18 | Schwerpunkts-Seminar | 6 | 9 | SU, Ü, Pr, S | --- | LN | 1 |
| 19 | Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer | 16 | 20 | SU, Ü, Pr, S | --- | LN | 9 6) |
| 20 | Diplomarbeit | --- | 16 | DA | --- | BA | 3 |
| <i>Summe</i> | | 36 | 61 | | | | |

6. Erklärung der Abkürzungen:

BA = Bachelor-Arbeit
KI = Klausur
LN = studienbegleitender Leistungsnachweis
mE = mit Erfolg abgelegt
Pr = Praktikum
S = Seminar
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunden

DA = Diplomarbeit
Kol = Kolloquium
LP = Leistungspunkte (ECTS Credit Points)
MP = mündliche Prüfung
RaPO = Rahmenprüfungsordnung
schrP = schriftliche Prüfung
SU = seminaristischer Unterricht
Ü = Übung